

Informationsblatt für die Beantragung eines Fremdenpasses

Reisen mit Reisepass des Herkunftslandes und Aufenthaltstitel oder Karte für subsidiär Schutzberechtigte

Es ist möglich mit vielen österreichischen Aufenthaltstiteln und dem Reisepass des Herkunftslandes in die Schengen-Staaten drei Monate für touristische Zwecke frei zu reisen (es darf dort aber keine Arbeit aufgenommen werden). Neben dem Aufenthaltstitel muss auch der Reisepass mitgenommen werden. Dies gilt auch bei Reisen in die Nachbarstaaten von Österreich und andere Schengen-Staaten.

Aufenthaltstitel, mit denen man in die Schengen-Staaten zusammen mit dem Reisepass des Herkunftslandes für drei Monate reisen kann, sind unter anderem:

- Aufenthaltstitel nach dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz (z.B. Aufenthaltsbewilligung, Rot-Weiß-Rot-Karte, Rot-Weiß-Rot-Karte plus,...)
- Aufenthaltstitel nach dem Asylgesetz (Aufenthaltsberechtigung, Aufenthaltsberechtigung plus, Aufenthaltsberechtigung besonderer Schutz)
- Karte für subsidiär Schutzberechtigte („graue Karte“)

Voraussetzungen für die Beantragung eines Fremdenpasses

- Subsidiär Schutzberechtigte, die keinen eigenen Reisepass erlangen können
- Staatenlose oder Personen mit ungeklärter Staatsangehörigkeit mit rechtmäßigem Aufenthalt
- Unter bestimmten Voraussetzungen auch für andere Fremde, sofern die Ausstellung im Interesse der Republik Österreich liegt. Das muss nachgewiesen werden.

Verfahrensablauf

- Das persönliche Erscheinen der Antragsteller – auch der Minderjährigen – zur Identitätsprüfung ist erforderlich.
- Die Antragstellung erfolgt durch Abgabe der vollständig ausgefüllten und mit Foto versehenen schriftlichen Passanträge beim Sacharbeiter des Passcenters.
- Alle Unterlagen sind bei der Ladung im Original oder als beglaubigte Abschrift vorzulegen
- Antragsformulare und Informationsblätter sind beim Eingang des Passcenters erhältlich.

Erforderliche Unterlagen

- Antragsformular vollständig ausgefüllt und unterschrieben (dieses kann auch vor Ort bei der Behörde ausgefüllt werden)
- 1 aktuelles Passfoto (Hochformat 35 x 45 mm) in Farbe (EU-Foto), Bestimmungen: http://www.bmi.gv.at/cms/BMI_Service/reisepass/files/Passbild_Kriterien.pdf
- Identitätsnachweis und Nachweis des Aufenthaltsrechts:
 - Für subsidiär Schutzberechtigte: Karte für subsidiär Schutzberechtigte bzw. Aufenthaltstitel
 - Für Staatenlose bzw. bei ungeklärter Staatsangehörigkeit: Aufenthaltstitel

- Bei Fremdenpässen im Interesse der Republik Österreich: Aufenthaltstitel
- Personenstandsurkunden, sofern vorhanden (Geburtsurkunde, Heiratsurkunde, Partnerschaftsurkunde). Bei Änderungen des Namens sind diese unbedingt erforderlich;
- Gegebenenfalls einen früheren Fremdenpass (dieser wird entwertet) oder eine Diebstahlsanzeige;
- Gegebenenfalls urkundlicher Nachweis eines akademischen Grades oder der Standesbezeichnung Ingenieurin/Ingenieur
- Für subsidiär Schutzberechtigte und bestimmte Fremdenpässe im Interesse der Republik Österreich zusätzlich ein Nachweis, dass kein eigener Pass erlangt werden kann, erforderlich (etwa Bestätigung der Botschaft) – sofern dies zumutbar ist;
- Bei Fremdenpässen im Interesse der Republik Österreich ist zusätzlich nachzuweisen, dass die weiteren Voraussetzungen erfüllt sind und worin das Interesse der Republik Österreich besteht.

Im Einzelfall können von der Passbehörde weitere Dokumente verlangt werden – vor allem dann, wenn sie Zweifel an der Korrektheit der Daten hat (z.B. Schreibweisen).

Zum Nachweis, dass kein eigener Reisepass erlangt werden kann

Der Fremdenpass für subsidiär Schutzberechtigte kann nur Personen ausgestellt werden, die keinen eigenen Reisepass erlangen können. Dies ist normalerweise nachzuweisen (etwa durch eine Bestätigung der Botschaft). Kein Nachweis ist erforderlich, wenn

- es in Österreich keine Botschaft oder Konsulat des Herkunftsstaats gibt, ein Reisepass daher nicht ausgestellt werden kann,
- amtsbekannt ist, dass die Botschaft des jeweiligen Staats in Österreich keine Reisepässe ausstellt,
- die Gefährdung, aufgrund derer der Status des subsidiär Schutzberechtigten zuerkannt wurde, vom Staat ausgeht („staatliche Verfolgung“) oder der Staat zwar grundsätzlich in der Lage wäre zu schützen, dies aber unterlassen hat („Schutzunwilligkeit des Staates“).

Zusätzliche Unterlagen für Minderjährige

- Identitätsdokument des einschreitenden Elternteils oder gesetzlichen Vertreters
- Nachweis der Obsorge, sofern diese nicht aktenkundig den Eltern obliegt.

Kosten

- € 75,90 (Gebühr für die Ausstellung) in bar für Antragsteller ab dem vollendeten 12. Lebensjahr
- € 30,00 für Kinder bis zum vollendeten 12. Lebensjahr
- 1. Reisepass für Kinder unter 2 Jahren ist gebührenfrei

Die Bezahlung erfolgt in bar vor Ort. 200 und 500 Euroscheine können nicht entgegengenommen werden.

Geltungsbereich und Gültigkeitsdauer

Der Fremdenpass gilt für alle Staaten der Welt mit Ausnahme des Herkunftsstaats.

Der Fremdenpass wird maximal für die Dauer der Aufenthaltsberechtigung ausgestellt.

Parteienverkehrszeiten für Passanträge

Montag – Freitag (werktags): 08:00 – 12:00 Uhr.

Aufgrund der Erweiterung des Parteienverkehrs, ist es nicht notwendig bereits vor Beginn der Parteienverkehrszeiten zum Amt zu kommen.